

3.2.1 Die Bezirksvertretungen

Die Bezirksvertretung ist eines der dezentralisierten Gemeindeorgane mit Entscheidungsrecht. Die Mitglieder der Bezirksvertretung, die den Titel Bezirksrat/rätin führen, werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes alle fünf Jahre nach der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 gewählt.

Die gewählten Vertreter/innen der Bezirksinteressen dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören und sind auch nicht Teil des Magistrats. Sie werden aber als Organ mit Verwaltungsaufgaben betraut. Magistrat und Bezirksvertretung stehen somit in einem etwas merkwürdigen Verhältnis: Der Magistrat der Stadt Wien beauftragt die Magistratischen Bezirksämter mit bestimmten Aufgaben – und die Bezirksvorstehung verteilt diese Aufgaben nach eigenem Befinden auf die Bezirksräte/rätinnen zur Erledigung. Diese vertreten den Bezirk etwa bei Lokalausgaben und bei Kommissionierung von Baustellen im Straßenbau, bei Gebäuderenovierungen oder bei der Errichtung von Neubauten, bei Geschäfts- und Unternehmenseinrichtungen. Politische MandatarInnen bilden z.B. im Bauausschuss eine Behörde, die als selbständiges Organ der Gemeinde Bescheide erlässt und die Verwaltungsverfahrensgesetze anwendet (Anm.: die Idee der Gewaltentrennung von Legislative und Exekutive spielt hier offenbar keine Rolle).

Die Bezirksvertretung wählt auf Vorschlag der stärksten wahlwerbenden Partei aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden, wovon der/die eine Stellvertreter/in von der stärksten und der/die andere von der zweitstärksten wahlwerbenden Partei der Bezirksvertretung vorzuschlagen ist. Auch der/die Bezirksvorsteher/in (BV) – wenn er/sie der Bezirksvertretung angehört – und die Bezirksvorsteher-Stellvertreter/innen können zum/zur Vorsitzenden bzw. zu Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden gewählt werden. Derzeit sind nur in drei Bezirken (3, 12, 16) die Bezirksvorsteher/innen auch Vorsitzende der Bezirksvertretung.

Für die Wahl zu den wichtigsten Ämtern (BV, BV-StV, Ausschuss- und Kommissionsvorsitzenden) reicht es aus, dass die aufgrund des Wahlergebnisses berechnete (stärkste) Partei einen Wahlvorschlag einreicht, der zumindest von der Hälfte der auf ihrer Liste gewählten Bezirksräte unterstützt wird. Die zweitstärkste Partei erhält ebenfalls einen BV-StV sowie jeweils eine/n der stellvertretenden Ausschuss bzw. Kommissionsvorsitzende/n. Dieser Automatismus, nachdem die genannten Ämter nicht in Mehrheitswahl von der Bezirksvertretung gewählt werden, hat zur Folge, dass auch im Falle nicht vorhandener absoluter Mehrheiten Koalitionsbildungen nicht notwendig werden.

Aus den Interviews die Sickinger (2003) mit den BezirksvorsteherInnen geführt hat, lässt sich ableiten, dass die Arbeit auf Bezirksebene in erster Linie durch Sachfragen und nicht durch ideologische Auseinandersetzungen geprägt ist. Auf der Bezirksebene spielen vielfach persönliche Faktoren – d.h. wie gut die beteiligten Politiker/innen „miteinander können“ und inwieweit die einzelnen Parteien auch bereit bzw. fähig sind, Kompromisse einzugehen, eine viel größere Rolle. Als mögliche Indikatoren für das Verhältnis der Parteien im Bezirk wurden in dem Bericht folgende Aspekte identifiziert, die das Verhältnis der Parteien in der BV beeinflussen:

- Welche Fraktionen haben der Wahl der BV nicht/zugestimmt?
- Welche Fraktionen haben dem Budget zugestimmt?
- Werden zu Ortsverhandlungen (Kommissionierungen) Bezirksräte/rätinnen aller Fraktionen entsandt, oder werden BR bestimmter Fraktionen bewusst nicht entsandt?

Während der/die BezirksvorsteherIn hochrangige Vollzeitentlohnte PolitikerInnen sind, üben die Bezirksräte/rätinnen ihre politische Funktion weitgehend ehrenamtlich aus. Wenngleich Bezirksräte/rätinnen – außer sie sind in den jeweiligen Parteien intensiv verankert - kaum über weitreichenden politischen Einfluss verfügen, wird davon ausgegangen, dass sie gegenüber der Öffentlichkeit eine gewisse Reputation genießen. Von den Autoren/Autorinnen wird allerdings bezweifelt, dass die

Bezirksräte/rätinnen und deren Arbeit der Bevölkerung auch bekannt sind. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass die Übernahme der Funktion als Bezirksrat/rätin für einen innerparteilichen Aufstieg (z.B. Gemeinderat, Nationalrat) genutzt wird.

In den Interviews wurde immer wieder auf das zunehmende Rekrutierungsproblem für Mitglieder der Bezirksvertretung hingewiesen. Es gestaltet sich immer schwieriger, vor allem für berufstätige Personen, die vorgesehenen Termine (z.B. Ortsverhandlungen) wahrzunehmen, weil viele vom Arbeitgeber für politische Betätigung keine Freistellung bekommen, die Arbeitszeiten immer unregelmäßiger werden und der Druck auf die Arbeitnehmer/innen insgesamt steigt. Die Gefahr, dass in der Bezirksvertretung nur mehr bestimmte Personengruppen (Student/inn/en, Pensionist/en/innen, usw.) zur Verfügung stehen könnten, wird daher als Negativszenario in die Diskussion eingebracht.

Bezirksvertretungen werden auch gerne als Möglichkeit einer systematischen Nachbesetzung mit politischen Nachwuchskräften gesehen, mit der Möglichkeit für Networking auf der politischen Ebene sowie mit Organisationen und Plattformen der Zivilgesellschaft. Doch derzeit erscheint die Bezirksvertretung laut Einschätzung vieler GesprächspartnerInnen nicht sehr attraktiv für junge Menschen.

Im Zusammenhang mit der schwierigen Rekrutierung von potentiellen Bezirksrät/rätinnen sowie der Verteilung von Aufgaben durch die Bezirksvorsteher/innen auf die einzelnen Bezirksräte/rätinnen wurde auch auf die Möglichkeit hingewiesen, über „berufsmäßige Bezirksräte/innen“ nachzudenken. (siehe Kapitel 4.7 und Kapitel 5)

Gemäß § 61 besteht die Bezirksvertretung in Bezirken bis zu 50.000 Einwohner/innen aus 40 Mitgliedern. Diese Zahl erhöht sich je weitere 4.000 Einwohner/innen um zwei, die Höchstzahl beträgt 60. Seit der letzten Gemeinderatswahl 2015 gibt es in Wien insgesamt 1.144 Bezirksräte/rätinnen. Wien hat auf Bezirksebene damit etwa doppelt so viele BezirksvertreterInnen wie etwa die untersuchten deutschen Städte. (siehe Kapitel 4)

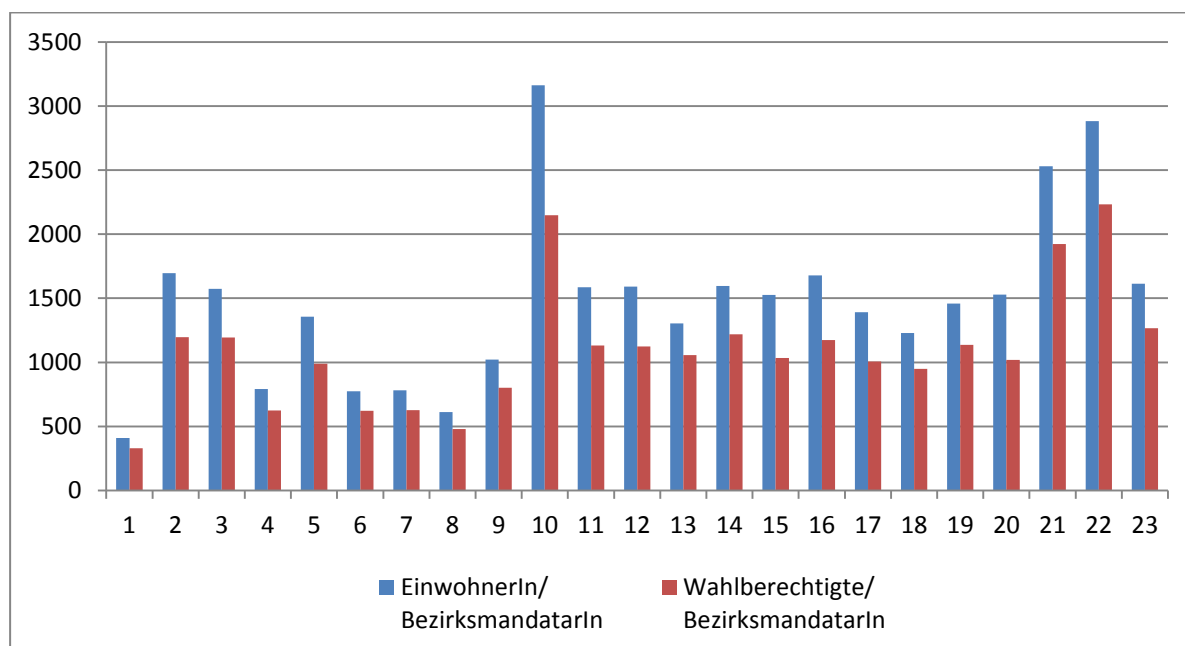
Tabelle 2: Bezirksvertretungswahlen – Verteilung der Mandate nach Gemeindebezirken 2015

Bezirksvertretungswahlen – Verteilung der Mandate nach Gemeindebezirken 2015								Tabelle 21.2.3
Gemeindebezirk	Insgesamt	Bezirksvertretungswahlen						
		SPÖ	FPÖ	GRÜNE	ÖVP	NEOS	sonstige Parteien *	
Wien	1.144	415	298	203	151	62	15	
1. Innere Stadt	40	10	8	6	10	4	2	
2. Leopoldstadt	60	24	14	14	4	3	1	
3. Landstraße	56	22	12	11	6	4	1	
4. Wieden	40	13	6	11	7	3	–	
5. Margareten	40	16	8	10	3	2	1	
6. Mariahilf	40	14	6	12	5	3	–	
7. Neubau	40	10	5	18	4	3	–	
8. Josefstadt	40	8	4	12	13	2	1	
9. Alsergrund	40	13	6	12	6	3	–	
10. Favoriten	60	25	24	4	4	2	1	
11. Simmering	60	25	26	3	3	2	1	
12. Meidling	58	24	18	8	5	2	1	
13. Hietzing	40	10	7	5	16	2	–	
14. Penzing	56	20	16	9	8	3	–	
15. Rudolfsheim-Fünfhaus	50	20	13	11	3	2	1	
16. Ottakring	60	24	17	10	5	3	1	
17. Hernals	40	14	10	8	5	3	–	
18. Währing	40	9	5	12	11	3	–	
19. Döbling	48	14	9	5	16	4	–	
20. Brigittenau	56	25	18	7	3	2	1	
21. Floridsdorf	60	24	23	4	4	2	3	
22. Donaustadt	60	26	23	5	4	2	–	
23. Liesing	60	25	20	6	6	3	–	

Quelle: Stadtwahlbehörde.

* Im 1. Bezirk WIR (Wir im Ersten), im 2., 3., 5., 15. und 16. Bezirk ANDAS (Wien Anders – KPÖ, Piraten, Echt Grün und Unabhängige), im 8. Bezirk ECHT (ECHT-Josefstadt – Liste Herbert Rahdjan), im 10., 11. und 20. Bezirk GFW (Gemeinsam für Wien), im 12. Bezirk PH (Pro Hetzendorf), im 21. Bezirk WIFF (Wir für Floridsdorf).

Quelle: Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien, 2015

Abbildung 1: Politische Repräsentanz – Bevölkerung/Wähler/in je Bezirksmandatar/in 2015

Quelle: Stadtwahlbehörde, eigene Berechnungen

>>> Die derzeit bestehenden Regelungen bewirken, dass die Innenbezirke quantitativ deutlich besser repräsentiert werden als die großen Flächenbezirke außerhalb des Gürtels. Insgesamt wird die ungleiche Verteilung der Vertretung als problematisch angesehen, kaum jemand würde aber – trotz Rekrutierungsproblemen und geringer Beteiligung – an der Gesamtzahl der Vertreter/innen Änderungen vornehmen wollen, mit dem Hinweis, die Eröffnung dieser Diskussion würde von wichtigeren Themen ablenken.

Nach langem Tauziehen wurde das neue Wahlrecht mit rot-grüner Mehrheit Ende 2015 beschlossen. Der mehrheitsfördernde Faktor wurde reduziert. In diesem Kontext wurde am Rande auch die Frage der Repräsentanz der Bezirke diskutiert, wobei hier aber eher wahlarithmetische als demokratiepolitische Fragen im Vordergrund standen.

3.2.2 Ausschüsse und Kommissionen

Erst mit dem Dezentralisierungsschritt 1987 und in Folge 1997 wurde das Ausschusssystem wie es derzeit praktiziert wird, eingeführt. Die Bedeutung der Ausschüsse und Kommissionen hat somit über die Jahre deutlich zugenommen. Anträge an die Bezirksvertretung, die auf konkrete Maßnahmen (etwa im Verkehrsbereich) abzielen, werden verstärkt in einer Kommission oftmals gemeinsam mit den zuständigen Magistratsbediensteten beraten.

Die Bezirksvertretung hat lt. § 66a einen Finanzausschuss, einen Bauausschuss und einen Umweltausschuss zu bestellen. Jeder Ausschuss besteht aus einer von der Bezirksvertretung zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die mindestens zehn und höchstens 15 beträgt, und aus einer gleichen Anzahl von Ersatzmitgliedern. Diese werden auf die wahlwerbenden Parteien im Verhältnis der Zahl der ihnen angehörenden Mitglieder aufgeteilt (siehe Wiener Gemeindewahlordnung 1996).

Die Bezirke können zur Vorberatung bestimmter bezirksrelevanter Fragen auch Kommissionen der Bezirksvertretung einsetzen. Sie sind fakultativ und haben keine gesetzlich zugewiesenen Kompe-